



Gr 16/38

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. August 1996

NR. 1914

**RÜTTENEN:** Gestaltungsplan „Kernzone GB Nr. 297, 296 und 239“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Kernzone GB Nr. 297, 296 und 239“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

## 2. Erwägungen

Im Gestaltungsplan werden zwei Anbauten und ein neues Gebäude in die gestaltungsplanpflichtige Kernzone eingepasst.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 31. Mai 1996 bis zum 1. Juli 1996. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 21. Mai 1996 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Gestaltungsplan betrifft die Grundstücke GB Nr. 297, 296 und 239. In den Sonderbauvorschriften wird unter § 3 „Dachgestaltung“ festgehalten, dass die Firstrichtung auf den Grundstücken GB Nr. 297 und 239 in Richtung Nord-Süd verlaufen muss und auf dem Grundstück GB Nr. 297 in Richtung Ost-West. Für das Grundstück GB Nr. 297 werden also widersprüchliche Aussagen gemacht. Vergleicht man die Sonderbauvorschriften mit dem Plan, so geht klar hervor, dass es sich um einen Verschieb handeln muss. Die Firstrichtung für einen Neubau auf dem Grundstück GB Nr. 297 verläuft sicherlich Ost-West. Die Firstrichtung Nord-Süd ist für die Neubauten auf den Grundstücken GB Nr. 296 und 239 massgebend. Der § 18 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes sieht vor, dass der Regierungsrat offensichtliche Mängel oder Planungsfehler, deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist, selber ändern kann. Da es sich hier um einen solchen offensichtlichen Planungsfehler handelt, wird der § 3 der Sonderbauvorschriften korrigiert.

## 3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan „Kernzone GB Nr. 297, 296 und 239“ der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

3.2. Der § 3 der Sonderbauvorschriften lautet neu: „Dachformen: Satteldächer mit Firstrichtung Süd-Nord bei den Anbauten der GB Nr. 296 und 239 sowie West-Ost laufend bei GB Nr. 297. Dachaufbauten sind nach § 64, 1-4 der KBV zulässig.“

3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Rüttenen:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	2023.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) SA/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

[H:\RAUMPLAN\BDAR\PASPI\WINWORD\RRBILEBE\15GPKERN.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Kantonale Denkmalpflege

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4522 Rüttenen, mit 3 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4522 Rüttenen

Urs Keller, Architektur und Bauführung, Hofstatt 18, 45522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan (später)

Staatkanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigung Gestaltungsplan „Kernzone GB Nr. 297, 296 und 239“ mit Sonderbauvorschriften)